

# Gründungsversammlung der Ehemaligeninitiative

19.08.2009, 21:00, Münsingen – Buttenhausen

## Anwesend:

*Andrea Arnold, Philipp Backhaus, Nicolas Barnier, Vivien Barnier, Manuel Ebert, Peter Gericke, Jessica Hentschel, Andreas Hetmanek, Mareike Leidigen, Maximilian Mauer, Edo Meyer, Katharina Ockert, Jan A. Ohlsen, Sebastian Puschner, Claus Reichel, Sebastian Riegel, Lisa Schenk, Thomas Schenk, Phillip Schrauth, Helmar Schütz, Kristina Sara Utz, Teresa Weber, Eva Werner, Christoph Wetzler, Jan-Hendrik von Zellewski, Carmen Zieher, Matthias Zinßer*

## Agenda:

1. Festlegung von Leitung und Protokollführung
  2. Lesung des Satzungsentwurfs
  3. Diskussion zum Satzungsentwurf
  4. Anträge auf Änderung des Satzungsentwurfs
  5. Verabschiedung der Vereinssatzung
  6. Wahl des Vorstands
  7. Sonstiges
- 
1. Festlegung von Leitung und Protokollführung
    - a. Die Versammlungsleitung wird Andreas Hetmanek übertragen.
    - b. Das Protokoll schreibt Manuel Ebert.
  2. Lesung des Satzungsentwurfs durch Teresa Weber (Siehe Anhang A)
  3. Diskussion zum Satzungsentwurf
    - a. Carmen Zieher beantragt die Änderung von § 8, Absatz 6, um zu lauten: "(...) ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich."
    - b. Weiterhin wurde die orthographische Änderung von § 8, Absatz 4 beantragt, um nunmehr "(...) oberste Beschluss fassende Vereinorgan" zu lauten.

#### 4. Antrag auf Änderung des Satzungsentwurfs

- a. Durch eine Zweidrittelmehrheit bei der Abstimmung der Versammlung wurde beiden in Punkt 3 gestellten Anträgen stattgegeben und die Satzung entsprechend geändert

#### 5. Verabschiedung der Vereinssatzung (Siehe Anhang B)

Folgende siebenundzwanzig Gründungsmitglieder unterzeichnen die Satzung: *Andrea Arnold, Philipp Backhaus, Nicolas Barnier, Vivien Barnier, Manuel Ebert, Peter Gericke, Jessica Hentschel, Andreas Hetmanek, Mareike Leidigen, Maximilian Mauer, Edo Meyer, Katharina Ockert, Jan A. Ohlsen, Sebastian Puschner, Claus Reichel, Sebastian Riegel, Lisa Schenk, Thomas Schenk, Phillip Schrauth, Helmar Schütz, Kristina Sara Utz, Teresa Weber, Eva Werner, Christoph Wetzel, Jan-Hendrik von Zelewski, Carmen Zieher, Matthias Zinßer.*

#### 6. Wahl des Vorstandes:

Jan Ohlsen beantragt, dass für das kommende Geschäftsjahr ein Vorstand von nur drei Personen gewählt wird. Dem Vorschlag wird durch Mehrheitsentscheid stattgegeben.

Vorschläge zur Vorstandswahl werden eingeholt: Jan Ohlsen, Christoph Wetzel, Andrea Arnold, Sebastian Puschner, Philipp Backhaus, Sebastian Riegel, Andreas Hetmanek, Manuel Ebert, Maximilian Mauer, Mareike Leidigen, Carmen Zieher, Kristina Utz

Der Antrag auf eine Personaldebatte wurde mit zwei Fürstimmen und sechs Enthaltungen abgelehnt. Es wird geheim gewählt. In drei Wahlgängen wird der Vorstandsvorsitzende, den Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und der Beisitzende gewählt. Zur Wahl des Vorstandsvorsitzenden stellt sich Jan Ohlsen bereit. Zur Wahl des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und des Beisitzenden stellen sich Andrea Arnold, Sebastian Riegel, Philipp Backhaus und Manuel Ebert zur Verfügung. Andreas Hetmanek stellt den Antrag auf öffentliche Auszählung der Stimmen und wurde mit einer Gegenstimme und keinen Enthaltungen stattgegeben. Jan Ohlsen wird mit vierundzwanzig Fürstimmen und drei Enthaltungen zum Vorstandsvorsitzenden gewählt. Andrea Arnold wird mit sechsundzwanzig Stimmen zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Mit zehn Stimmen wird Manuel Ebert zum Beisitzenden gewählt. Alle Gewählten nehmen die Wahl an.

## 7. Sonstiges.

- a. Der Verwendungszweck wird zur Feststellung der Notwendigkeit eines Mitgliedsbeitrag wird diskutiert. Jan Ohlsen führt die mit der Online-Präsenz verbundenen Gebühren und die Finanzierung der Mitgliederversammlung Andrea Arnold führt die Kontoführungsgebühren an. Mit zwei Enthaltungen und einer Gegenstimme wird dem Antrag auf einen positiven Mitgliedsbeitrag stattgegeben.

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrag gibt es die folgenden Vorschläge: 12, 25 oder 36 Euro im Jahr. Die Stimmen verteilen sich wie folgt: 14 Stimmen für 12 Euro p.a., 13 Stimmen für 25 Euro. Mit dreiundzwanzig Fürstimmen und drei Gegenstimmen wird beschlossen, dass dieser Beitrag jährlich zu entrichten ist.

- b. Es werden keine besonderen Aufgaben für die Akut Verantwortliche gefunden werden müssen festgestellt.
- c. Es wird einstimmig für die Veröffentlichung von Protokollen und Beschlüssen aller Organe gestimmt.

Andreas Hetmanek beschließt die Gründungsversammlung der Ehemaligeninitiative.

# **Anhang A**

Satzungsentwurf vom 19. August 2008, 16:00 Uhr

# Satzung der „Ehemaligeninitiative“

(Stand 19.08.2009)

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Ehemaligeninitiative“. Nach Eintrag in das Vereinsregister wird der Name um das Kürzel „e.V.“ ergänzt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stuttgart eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Demokratie, sowie die Stärkung gesellschaftlichen Engagements mit dem Ziel eine gerechtere, solidarischere und ökologisch nachhaltig handelnde Gesellschaft zu schaffen. Der Verein fördert die Völkerverständigung und den Frieden.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - a) Gestaltung von Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit: Organisation von Seminaren, Konferenzen und Vorträgen zu den oben genannten Themen.
  - b) Organisation von Treffen ehemaliger Freiwilligendienstleistender mit dem Ziel der Vernetzung und des Ideenaustausches zur Stärkung gesellschaftlichen Engagements.
  - c) Unterstützung bei der Bildung von regionalen Gruppen ehemaliger Freiwilligendienstleistender, die die oben genannten Ziele verfolgen.
  - d) Förderung von Projekten und Aktionen, die die oben genannten Ziele verfolgen.
  - e) Orientierungshilfen für zurückkehrende Freiwilligendienstleistende zur Verfügung zu stellen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit:**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Vorstand.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch die Mitgliederversammlung bei Zweidrittelmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
6. Natürliche und juristische Personen können Fördermitglieder ohne Stimmrecht werden.

### **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus min. 3 Mitgliedern; maximal 6 Mitgliedern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und Beisitzende.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann Aufgaben unter den Vereinsmitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Der Vorstand ist dazu ermächtigt, im eigenen Ermessen besondere Vertreter für spezielle Aufgaben zu bestellen. Der Vorstand kann zur Führung der Geschäftsstelle einen Geschäftsführer bestellen und ihn mit Vollmachten ausstatten.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, schriftlich oder elektronisch abgestimmt wurde.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Eine Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden oder ist dann einzuberufen, wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich oder elektronisch eine Einberufung fordern.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand und gleichzeitiger Veröffentlichung der Tagesordnung unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Gebührenbefreiungen,
- c) Aufgaben des Vereins,
- d) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- f) Mitgliedsbeiträge,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Auflösung des Vereins.

5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Für Beschlüsse zu Satzungsänderungen (§ 4, 4f) und zur Auflösung des Vereins (§ 4, 4g) ist eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden erforder-



lich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden.

### **§ 9 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Weltweite Initiative für Soziales Engagement e.V. mit Sitz in Heppenheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **Anhang B**

Vereinssatzung der Ehemaligeninitiative

# Satzung der „Ehemaligeninitiative“ (Stand 19.08.2009)

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Ehemaligeninitiative“. Nach Eintrag in das Vereinsregister wird der Name um das Kürzel „e.V.“ ergänzt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stuttgart eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Demokratie, sowie die Stärkung gesellschaftlichen Engagements mit dem Ziel eine gerechtere, solidarischere und ökologisch nachhaltig handelnde Gesellschaft zu schaffen. Der Verein fördert die Völkerverständigung und den Frieden.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - a) Gestaltung von Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit: Organisation von Seminaren, Konferenzen und Vorträgen zu den oben genannten Themen.
  - b) Organisation von Treffen ehemaliger Freiwilligendienstleistender mit dem Ziel der Vernetzung und des Ideenaustausches zur Stärkung gesellschaftlichen Engagements.
  - c) Unterstützung bei der Bildung von regionalen Gruppen ehemaliger Freiwilligendienstleistender, die die oben genannten Ziele verfolgen.
  - d) Förderung von Projekten und Aktionen, die die oben genannten Ziele verfolgen.
  - e) Orientierungshilfen für zurückkehrende Freiwilligendienstleistende zur Verfügung zu stellen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit:**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Vorstand.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch die Mitgliederversammlung bei Zweidrittelmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
6. Natürliche und juristische Personen können Fördermitglieder ohne Stimmrecht werden.

### **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus min. 3 Mitgliedern; maximal 6 Mitgliedern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und Beisitzende.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann Aufgaben unter den Vereinsmitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Der Vorstand ist dazu ermächtigt, im eigenen Ermessen besondere Vertreter für spezielle Aufgaben zu bestellen. Der Vorstand kann zur Führung der Geschäftsstelle einen Geschäftsführer bestellen und ihn mit Vollmachten ausstatten.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, schriftlich oder elektronisch abgestimmt wurde.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Eine Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden oder ist dann einzuberufen, wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich oder elektronisch eine Einberufung fordern.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand und gleichzeitiger Veröffentlichung der Tagesordnung unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Gebührenbefreiungen,
- c) Aufgaben des Vereins,
- d) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- f) Mitgliedsbeiträge,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Auflösung des Vereins.

5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Für Beschlüsse zu Satzungsänderungen (§ 4, 4f) und zur Auflösung des Vereins (§ 4, 4g) ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden er-

forderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden.

### **§ 9 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Weltweite Initiative für Soziales Engagement e.V. mit Sitz in Heppenheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.